



373. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 373, Punkt 6 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 450
GEOGRAPHISCHE AUSWEITUNG DES GRENZÜBER-
WACHUNGSEINSATZES DER OSZE-MISSION IN GEORGIEN**

Der Ständige Rat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 334 vom 15. Dezember 1999 und Beschluss Nr. 2 des Neunten Treffens des Ministerrats vom 4. Dezember 2001 über die Ausweitung des Mandats der OSZE-Mission in Georgien auf die Beobachtung von Personenbewegungen über die Grenze zwischen Georgien und der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation und die Berichterstattung darüber,

- beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Georgien erneut auszuweiten, und zwar auf die Beobachtung von Personenbewegungen - sowohl per Fahrzeug als auch zu Fuß - über die Grenze zwischen Georgien und der Inguschischen Republik der Russischen Föderation und die Berichterstattung darüber, und zu diesem Zweck die derzeitige Größe des Grenzüberwachungseinsatzes der Mission auf bis zu 42 internationale Mitarbeiter im Winter und 54 im Sommer anzuheben. Die OSZE-Beobachter werden unbewaffnet sein und keine Vollstreckungsbefugnisse haben. Sie werden unter vollständiger Beachtung der Hoheitsgewalt der georgischen Behörden über ihre Grenzen tätig werden, ohne irgendeine von deren Zuständigkeiten zu übernehmen;
- beschließt ferner, dass die Beobachtungstätigkeit der OSZE-Mission in Georgien entlang der Grenze zwischen Georgien und der Inguschischen Republik der Russischen Föderation bis 31. Dezember 2002 erfolgt;
- verabschiedet einen Haushalt für diese Ausweitung des Einsatzes in der Höhe von 1.890.100 EUR. Dieser Haushalt gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 und wird entsprechend dem vom Generalsekretär am 10. Dezember 2001 unterbreiteten Vorschlag (PC.IFC/148/01) umgesetzt;
- nimmt die Zusicherung der georgischen Regierung zur Kenntnis, dass sie für die Sicherheit der an diesem Einsatz beteiligten OSZE-Grenzbeobachter Sorge tragen und deren Bewegungsfreiheit gewährleisten wird. Diese Zusicherung ist ein unverzichtbarer Bestandteil dieses Beschlusses.